

Graz, 9.7.2026

GZ.: A17-WGV-080209/2025/0011

Bitte anführen, wenn Sie auf dieses Schreiben Bezug nehmen

Graz, VI. Jakomini, Schönaugürtel 65
Holding Graz – Kommunale Dienstleistungen GmbH
Verbringung der beim Straßenbahnbetriebshof Steyrergasse Süd
anfallenden Oberflächenwässer
Grundstücke Nrn.: 2774 (EZ.: 256), 653/1 (EZ.: 2571) und 654 (EZ.: 2571)
je KG.: 63106 Jakomini

Kundmachung

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Mit Antrag vom 8. Oktober 2025, ha. eingelangt am 9. Oktober 2025 bzw. ha. eingelangter Nachreichung vom 12. Mai 2026, hat die Holding Graz – Kommunale Dienstleistungen GmbH, Andreas-Hofer-Platz 15, 8010 Graz, um die wasserrechtliche Bewilligung für

- die Errichtung von Anlagen zur Entsorgung der anfallenden Oberflächenwässer durch Versickerung der neu anfallenden Dachwässer beziehungsweise Versickerung mit vorhergehender Reinigung und Verrieselung der anfallenden Verkehrsflächenwässer in den Untergrund,
- die Änderung der bestehenden Versickerungsanlagen und Abbruch von bestehenden Entwässerungsleitungen,
- die Errichtung von Regenwasserkanälen zur Sammlung der Dach- und Straßenwässer sowie
- die Errichtung eines Regenrückhaltebeckens

auf den Grundstücken Nrn. 2774 (EZ.: 256), 653/1 (EZ.: 2571) und 654 (EZ.: 2571), je KG.: 63106 Jakomini, im Widmungsgebiet 1 des Grundwasserschutzprogrammes Graz bis Bad-Radkersburg, angesucht.

Im Gegenstand findet am

Mittwoch, dem 29. Juli 2026 mit dem Beginn um 10.00 Uhr

eine mündliche Verhandlung statt.

Ort der Verhandlung: 8020 Graz, Europaplatz 20, Verhandlungssaal Erdgeschoß
Verhandlungsleiter: Mag. Günther Schiffrer
wasserbautechnischer Amtssachverständiger: DDI Katja Bostijancic
hydrogeologischer Amtssachverständiger: Mag. Peter Rauch

Rechtsgrundlagen: §§ 40 bis 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG) 1991 idgF und §§ 32 Abs. 2, 98 Abs. 1, 105 und 107 des Wasserrechtsgesetzes (WRG) 1959 idgF

Hinweise:

Sie haben die Möglichkeit, an dieser Verhandlung teilzunehmen; eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht.

Beteiligte können persönlich zur mündlichen Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten entsenden oder gemeinsam mit ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung **diese Verständigung** mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung **nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden** bei der Behörde bekannt geben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Partei- oder Beteiligtenstellung verlieren**.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Gegen diese Anberaumung ist gemäß § 19 Abs 4 AVG kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verhandlung – abgesehen von der persönlichen Verständigung der bekannten Beteiligten – auch durch Anschlag an der Amtstafel der Stadt Graz (Rathaus) und durch Anschlag an der Amtstafel des in Betracht kommenden Bezirksamtes sowie durch Bekanntmachung auf der Homepage der Stadt Graz unter <http://graz.at/bauverhandlungen> kundgemacht wurde.

Zustellhinweis:

Dieses Dokument wird an die nachstehend genannten Empfänger:innen versandt:

Mit Zustellnachweis (RSb):

1. Holding Graz – Kommunale Dienstleistungen GmbH, Andreas-Hofer-Platz 15, 8010 Graz

an das Dienststellenpostfach:

2. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 14, Wartingergasse 43, 8010 Graz als Postadresse, für den Landeshauptmann von Steiermark, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan

Parteien

Aus datenschutzrechtlichen Gründen unterbleibt die Erwähnung von Namen und Adressen der sonstigen geladenen Parteien.

per Email an:

3. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 15, Herr Mag. Peter Rauch, **als hydrogeologischer Amtssachverständiger**
4. die wasserbautechnische Amtssachverständige, Frau DDI Katja Bostijancic
5. das Arbeitsinspektorat Steiermark, Liebenauer Hauptstraße 2-6, 8041 Graz
6. die Präsidialabteilung - Servicestellen
7. Kundmachungen Stadt Graz, zur Bekanntmachung auf der Homepage der Stadt Graz

zum Anschlag an die Amtstafel:

an das Präsidialamt - Hauptkanzlei (kundmachungen@stadt.graz.at), mit dem Ersuchen, die gegenständliche Kundmachung an der Amtstafel des Rathauses durch zwei Wochen hindurch anzubringen und sodann - mit einem Anbringungsvermerk versehen - an die Bau- und Anlagenbehörde per Email zurückzuschicken.

Für die Bürgermeisterin:

Mag. Günther Schiffrer

elektronisch unterschrieben